

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 200/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 14c folgende Einträge zu § 14d und § 14e eingefügt:*

„§ 14d.	Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen
§ 14e.	Verpflichtungen der zentralen Stelle“

2. *Im § 12b Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Anzeige der Bevollmächtigung oder die Mitteilung des Wegfallens einer Voraussetzung einer Bevollmächtigung hat elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 zu erfolgen.“

3. *§ 13b Abs. 1 Z 11 lautet:*

„11. Verteilung und Verwendung der Mittel, die die Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aufbringen, um die Vermeidung und die Vorbereitung der Wiederverwendung insbesondere durch ökosoziale Betriebe zu fördern.“

4. *Im § 14c Abs. 1 wird nach der Wortfolge „oder Metall“ die Wortfolge „mit einem Füllvolumen ab 0,1 l und maximal 3 l“ eingefügt und folgender Satz angefügt:*

„In dem Umfang, in dem ein Auftraggeber eines Lohnabpackers die Einhebung eines Pfandes übernimmt, entfällt die Pflicht des Primärverpflichteten.“

5. *Im § 14c Abs. 2 wird nach der Wortfolge „die koordinierende Stelle“ der Klammerausdruck „(zentrale Stelle)“ eingefügt.*

6. *Dem § 14c werden folgende Abs. 3 bis 4 angefügt:*

„(3) Die gemäß Abs. 2 eingerichtete zentrale Stelle gemäß einer Verordnung nach § 14c hat für die Vermeidung von Abfällen 0,5% der Produzentenbeiträge und 0,5% der jährlichen nicht ausgezahlten Pfandbeiträge (Pfandschlupf) für Abfallvermeidungsprojekte zur Verfügung zu stellen.

(4) Die zentrale Stelle hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 29b Abs. 5 für die gemäß gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Einweggetränkeverpackungen gemäß einer Verordnung nach § 14c Verträge über die Abgeltung der angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung mit jenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen betreiben, abzuschließen. Weiters hat die zentrale Stelle in diesen Verträgen sicherzustellen, dass sie die erforderlichen Daten der erfassten Einweggetränkeverpackungen gemäß einer Verordnung nach § 14c über das Recycling und die thermische Verwertung erhält.“

7. Nach § 14c werden folgende §§ 14d und 14e eingefügt:

„Aufsicht über die zentrale Stelle

§ 14d. (1) Die zentrale Stelle gemäß einer Verordnung nach § 14c unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Aufsicht bezieht sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen der zentralen Stelle entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide.

(2) Folgende Maßnahmen stehen zur Verfügung:

1. die Abgabe von Empfehlungen für Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und zur Verbesserung der Erfüllung der Verpflichtungen;
2. die Erteilung von Aufträgen, mit denen Maßnahmen im Sinne der Z 1 verbindlich vorgeschrieben werden, die innerhalb angemessener Frist zu setzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nachzuweisen sind.

(3) Die zentrale Stelle hat der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie alle für die Aufsicht erforderlichen Unterlagen auf Verlangen zu übermitteln.

Verpflichtungen der zentralen Stelle

§ 14e. (1) Die zentrale Stelle gemäß einer Verordnung nach § 14c ist verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches mit jedem Verpflichteten nach einer Verordnung gemäß § 14c Verträge abzuschließen, sofern dies der Verpflichtete wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Sofern die zentrale Stelle auch ein anderes Geschäftsfeld oder mehrere Geschäftsfelder betreibt, darf sie diese Bereiche nicht quersubventionieren und hat durch eine geeignete organisatorische oder rechnerische Trennung der Geschäftsfelder die Transparenz der Zahlungs- und Leistungsströme zwischen diesen Geschäftsfeldern sicherzustellen. Das Verbot der Quersubventionierung gilt auch für die unterschiedlichen Packstoffe gemäß der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 597/2022.

(3) Die zentrale Stelle hat der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie jährlich bis spätestens 1. April für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, nach einer Verordnung gemäß § 14c und gegebenenfalls nach einem Bescheid gemäß § 14d Abs. 2 Z 2 vorzulegen.

(4) Weiters hat die zentrale Stelle jährlich bis spätestens 1. Juli jedes Jahres einen Geschäftsbericht, einschließlich des um den Anhang erweiterten Jahresabschlusses über das vorangegangene Kalenderjahr inklusive Lagebericht und eine Übersicht der Nachkalkulation der im vorangegangenen Kalenderjahr gültigen Produzentenbeiträge, an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Im Geschäftsbericht sind die Einnahmen getrennt nach Geschäftsbereichen und Packstoffen gesondert auszuweisen.

(5) Die zentrale Stelle hat sich unter Angabe der Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 elektronisch über die Internetseite edm.gv.at im Register gemäß § 22 Abs. 1 zu registrieren und jährlich die Meldungen gemäß einer Verordnung nach § 14c elektronisch an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das Register einzubringen. Änderungen der Registrierungsdaten sind unverzüglich vom Meldepflichtigen über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden.“

8. Dem § 15 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Personenbezogene Daten von Abfragen sind in der digitalen Plattform gemäß Abs. 9 und § 69 Abs. 10 längstens sieben Jahre aufzubewahren.“

9. Dem § 22e wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Rahmen der vollelektronischen Datenübermittlung werden zum Zweck der einfachen und raschen Abwicklung auch die Mobiltelefonnummern und E-Mail-Adressen der registrierten Personen und ihrer Kontaktpersonen im Rahmen der Register und der Schnittstelle gemäß Abs. 1 verwendet.“

10. Im § 23 Abs. 3 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

- „6. von den §§ 18 und 19 abweichende Zuordnungen der Verpflichtungen betreffend Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle im Rahmen der vollelektronischen Abwicklung.“

11. Dem § 24a Abs. 3 wird folgender Schlussteil angefügt:

„Die Behörde kann die Vorlage von Antragsunterlagen in elektronischer Form verlangen. Dabei sind die Abfallarten oder die Abfallartenpools und die jeweils zugehörigen Behandlungsverfahren in einem durch die zuständige Behörde bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln.“

12. Im § 29 Abs. 13 wird die Wortfolge „gemäß § 13 Abs. 1 Z 10“ durch die Wortfolge „gemäß § 13b Abs. 1 Z 10“ ersetzt.

13. Im § 29e wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„gleiches gilt für die Verrechnung der Transportkosten von gewerblichen Verpackungen von der Anfallstelle zur Übergabestelle.“

14. Im § 30a Abs. 2 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Information der Letztverbraucher,“

15. § 32 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

16. Im § 39 Abs. 1 wird am Ende der Z 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. die Identifikationsnummer der Behandlungsanlage im Register.“

17. Im § 39 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Behörde kann die Vorlage von Antragsunterlagen in elektronischer Form verlangen. Dabei sind die Abfallarten oder Abfallartenpools und die jeweils zugehörigen Behandlungsverfahren in einem durch die zuständige Behörde bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln.“

18. § 42 Abs. 1a lautet:

„(1a) Werden im Rechtsmittelverfahren von einer Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt ist und sich an einem Verfahren als Partei beteiligt hat, Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.“

19. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Deponien gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100 000 m³, soweit ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert wird) sind Abs. 2 und § 39 Abs. 2 Z 1, 4, 6 und 7, § 49 und § 76 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden. Dem Antrag betreffend die Genehmigung einer Bodenaushubdeponie unter 100 000 m³ sind Angaben zur Standorteignung und zur Standsicherheit, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Ableitung oberirdischer Wässer während der Ablagerungsphase, anzuschließen. Von der Bestellung einer Deponieaufsicht kann abgesehen werden, wenn seitens der Behörde die Deponie regelmäßig kontrolliert wird.“

20. Im § 50 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993,“ die Wortfolge „die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 mit dem Recht die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen,“ eingefügt.

21. Im § 75 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann zur Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen nach Abs. 2, insoweit nicht Amtssachverständige mit der entsprechenden fachlichen Prüfung beauftragt werden, geeignete Prüforgane durch Bescheid bestellen. Als solche kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage privaten Rechts.“

22. Im § 75 Abs. 3 wird nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wortfolge „oder Prüforganen“ eingefügt.

23. Im § 75 Abs. 4 und 6 wird jeweils nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wortfolge „und Prüforgane“ eingefügt.

24. Im § 75 Abs. 5 wird nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wortfolge „und Prüforganen“ eingefügt.

25. Der Text des § 75a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In Pilotprojekten der zuständigen Behörden zum Zwecke der digitalen Abwicklung von Genehmigungsverfahren betreffend Genehmigungen von Behandlungsanlagen gemäß den §§ 37, 52 und 54 hat sich der Antragsteller vor Antragstellung im elektronischen Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren und den Standort mit Adress- und Geodaten sowie die Behandlungsanlagen, insbesondere unter Angabe der Geodaten und Statusangaben (zB noch nicht in Bau), im Register einzutragen. Digitale Antragsunterlagen sind abweichend zu § 39 in einfacher Ausfertigung an die zuständige Behörde zu übermitteln. Zusätzlich zu den Antragsunterlagen sind die zu behandelnden Abfallarten bzw. Abfallartenpools und die jeweils zugehörigen Behandlungsverfahren in einem durch die zuständige Behörde bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind inhaltlich idente Mehrstücke von übermittelten Unterlagen in einem bearbeitbaren Datenformat zu übermitteln.“

26. Im § 87 Abs. 1 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „zum Zweck“ die Wortfolge „der Förderung der Kreislaufwirtschaft,“ eingefügt.

27. Dem § 87 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Für die Teilnahme an elektronischen Verfahren gemäß diesem Bundesgesetz kann – soweit eingerichtet – das Unternehmensserviceportal (USP) oder andere Portale der österreichischen Verwaltung genutzt werden. Diesfalls gelten die Regelungen des Unternehmensserviceportalgesetzes (USPG), BGBl. I Nr. 52/2009, und die USP-Nutzungsbedingungenverordnung (USP-NuBeV), BGBl. II Nr. 34/2016, beziehungsweise die Regelungen für das verwendete Portal.

(12) Zur Erfüllung der Aufgaben der jeweils zuständigen Behörde im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen darf die jeweils zuständige Behörde auf automationsunterstütztem Wege Einsicht in das Unternehmensserviceportal (USP) gemäß Unternehmensserviceportalgesetz (USPG), BGBl. I Nr. 52/2009, das Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, das Vereinsregister gemäß Vereinsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2002, das Firmenbuch gemäß Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, das Zentrale Melderegister gemäß § 16 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, das Zentrale Personenstandregister gemäß § 44 Personenstandsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2013, das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, die Insolvenzdatei gemäß § 256 Insolvenzordnung, RGBl. Nr. 337/1914, das Grundbuch gemäß Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, das Wasserbuch gemäß § 124 WRG 1959, das Wasserinformationssystem Austria (WIS) gemäß § 59 WRG 1959, Gebäude- und Wohnungsregister gemäß § 1 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, BGBl. I Nr. 9/2004 nehmen und die dafür notwendigen Daten verarbeiten.“

28. Im § 87a wird im ersten Satz das Wort „Abfallbesitzer“ durch die Wortfolge „registrierten Personen“ ersetzt.

29. Im § 89a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Bundesgesetz mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung), BGBl. I Nr. xxx/2023, wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert (Notifikationsnummer: 2023/xxx/A).“

30. Dem § 91 werden folgende Abs. 48 bis 50 angefügt:

„(48) Die Einträge im **Inhaltsverzeichnis** zu § 14d und § 14e und § 12b Abs. 3, § 13b Abs. 1, § 14c Abs. 1 bis 3, § 14d, § 14e, § 15 Abs. 10, § 22e Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 24a Abs. 3, § 29 Abs. 13, § 29e, § 30a Abs. 2, § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 1 und 4a, § 42 Abs. 1a, § 50 Abs. 3, § 75 Abs. 2a und 3 bis 6, § 75a, § 78 Abs. 27, § 79 Abs. 3, § 87 Abs. 1, 11 und 12, § 87a und § 89a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(49) § 48 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit dem Inkrafttreten einer Novelle der Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 über Deponien, längstens jedoch am 1. Jänner 2027 in Kraft.

(50) § 14c Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
§ 1. bis § 14c.	...	§ 1. bis § 14c.	...
		§ 14d.	Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen
		§ 14e.	Verpflichtungen der zentralen Stelle
§ 15. bis Anhang 7	...	§ 15. bis Anhang 7	...

Bevollmächtigter

§ 12b. (1) bis (2) ...

(3) Natürliche und juristische Personen mit Sitz im Inland, die beabsichtigen als Bevollmächtigte nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 1 zu agieren, haben dies der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie anzuzeigen und darzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß einer Verordnung nach Abs. 1 für die Kennzeichnung als Bevollmächtigte gegeben sind und sich sowie jeden ihn bevollmächtigenden Hersteller im Register gemäß § 22 Abs. 1 unter Angabe der Daten gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 bis 8 zu registrieren. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Bevollmächtigten im Register gemäß § 22 Abs. 1 zu kennzeichnen. Bevollmächtigte haben unverzüglich der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den Wegfall einer Voraussetzung für die Registrierung mitzuteilen. Über die Ablehnung der Kennzeichnung oder im Fall des Wegfallens einer Voraussetzung nach einer Verordnung gemäß Abs. 1 und die damit verbundene Entfernung der Kennzeichnung hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Verlangen mit Bescheid abzusprechen. Die Beschwerde gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) bis (6) ...

Koordinierungsaufgaben

§ 13b. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie,

Bevollmächtigter

§ 12b. (1) bis (2) ...

(3) Natürliche und juristische Personen mit Sitz im Inland, die beabsichtigen als Bevollmächtigte nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 1 zu agieren, haben dies der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie anzuzeigen und darzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß einer Verordnung nach Abs. 1 für die Kennzeichnung als Bevollmächtigte gegeben sind und sich sowie jeden ihn bevollmächtigenden Hersteller im Register gemäß § 22 Abs. 1 unter Angabe der Daten gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 bis 8 zu registrieren. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Bevollmächtigten im Register gemäß § 22 Abs. 1 zu kennzeichnen. Bevollmächtigte haben unverzüglich der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den Wegfall einer Voraussetzung für die Registrierung mitzuteilen. Über die Ablehnung der Kennzeichnung oder im Fall des Wegfallens einer Voraussetzung nach einer Verordnung gemäß Abs. 1 und die damit verbundene Entfernung der Kennzeichnung hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Verlangen mit Bescheid abzusprechen. Die Beschwerde gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. *Die Anzeige der Bevollmächtigung oder die Mitteilung des Wegfallens einer Voraussetzung einer Bevollmächtigung hat elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 zu erfolgen.*

(4) bis (6) ...

Koordinierungsaufgaben

§ 13b. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie,

Geltende Fassung

Mobilität, Innovation und Technologie hat zur Koordinierung der Sammlung, Bereitstellung, Abholung und Verwertung von Abfällen, welche einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. bis 10.

11. Verteilung und Verwendung der Mittel, die die Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aufbringen, um die Vorbereitung der Wiederverwendung insbesondere durch ökosoziale Betriebe zu fördern.

(2) bis (5) ...

Pfand für Einweggetränkeverpackungen

§ 14c. (1) Zur Erreichung der Sammel- und Recyclingziele sind Primärverpflichtete gemäß § 13g verpflichtet ab 1. Jänner 2025 für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall ein Pfand einzuheben.

(2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt im Einvernehmen mit der Bundeministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nähere Bestimmungen insbesondere über die Produktgruppe, die Art des Materials, die Organisation, die Material- und Finanzflüsse, die koordinierende Stelle und deren Aufgaben, die Pfandhöhe, die Kennzeichnung, die Registrierung der Beteiligten und der Produkte, die zu übermittelnden Daten und Intervalle, die Verwendung der nicht ausbezahlten Pfandbeträge (Pfandschlupf) und die Rücknahmepflicht der Letztvertreiber festzulegen.

Vorgeschlagene Fassung

Mobilität, Innovation und Technologie hat zur Koordinierung der Sammlung, Bereitstellung, Abholung und Verwertung von Abfällen, welche einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. bis 10.

11. Verteilung und Verwendung der Mittel, die die Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aufbringen, um die **Vermeidung und die** Vorbereitung der Wiederverwendung insbesondere durch ökosoziale Betriebe zu fördern.

(2) bis (5) ...

Pfand für Einweggetränkeverpackungen

§ 14c. (1) Zur Erreichung der Sammel- und Recyclingziele sind Primärverpflichtete gemäß § 13g verpflichtet ab 1. Jänner 2025 für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall **mit einem Füllvolumen ab 0,1 l und maximal 3 l** ein Pfand einzuheben. **In dem Umfang, in dem ein Auftraggeber eines Lohnabpackers die Einhebung eines Pfandes übernimmt, entfällt die Pflicht des Primärverpflichteten.**

(2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt im Einvernehmen mit der Bundeministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nähere Bestimmungen insbesondere über die Produktgruppe, die Art des Materials, die Organisation, die Material- und Finanzflüsse, die koordinierende Stelle **(zentrale Stelle)** und deren Aufgaben, die Pfandhöhe, die Kennzeichnung, die Registrierung der Beteiligten und der Produkte, die zu übermittelnden Daten und Intervalle, die Verwendung der nicht ausbezahlten Pfandbeträge (Pfandschlupf) und die Rücknahmepflicht der Letztvertreiber festzulegen.

(3) Die gemäß Abs. 2 eingerichtete zentrale Stelle gemäß einer Verordnung nach § 14c hat für die Vermeidung von Abfällen 0,5% der Produzentenbeiträge und 0,5% der jährlichen nicht ausgezahlten Pfandbeiträge (Pfandschlupf) für Abfallvermeidungsprojekte zur Verfügung zu stellen.

(4) Die zentrale Stelle hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 29b Abs. 5 für die gemäß gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Einweggetränkeverpackungen gemäß einer Verordnung nach § 14c Verträge über die Abgeltung der angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung mit

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

jenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen betreiben, abzuschließen. Weiters hat die zentrale Stelle in diesen Verträgen sicherzustellen, dass sie die erforderlichen Daten der erfassten Einweggetränkeverpackungen gemäß einer Verordnung nach § 14c über das Recycling und die thermische Verwertung erhält.

Aufsicht über die zentrale Stelle

§ 14d. (1) Die zentrale Stelle gemäß einer Verordnung nach § 14c unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Aufsicht bezieht sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen der zentralen Stelle entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide.

(2) Folgende Maßnahmen stehen zur Verfügung:

- 1. die Abgabe von Empfehlungen für Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und zur Verbesserung der Erfüllung der Verpflichtungen;*
- 2. die Erteilung von Aufträgen, mit denen Maßnahmen im Sinne der Z 1 verbindlich vorgeschrieben werden, die innerhalb angemessener Frist zu setzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nachzuweisen sind.*

(3) Die zentrale Stelle hat der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie alle für die Aufsicht erforderlichen Unterlagen auf Verlangen zu übermitteln.

Verpflichtungen der zentralen Stelle

§ 14e. (1) Die zentrale Stelle gemäß einer Verordnung nach § 14c ist verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches mit jedem Verpflichteten nach einer Verordnung gemäß § 14c Verträge abzuschließen, sofern dies der Verpflichtete wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Sofern die zentrale Stelle auch ein anderes Geschäftsfeld oder mehrere Geschäftsfelder betreibt, darf sie diese Bereiche nicht quersubventionieren und hat durch eine geeignete organisatorische oder rechnerische Trennung der Geschäftsfelder die Transparenz der Zahlungs- und Leistungsströme zwischen diesen Geschäftsfeldern sicherzustellen. Das Verbot der Quersubventionierung gilt auch für die unterschiedlichen Packstoffe gemäß der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014, in der Fassung der Verordnung BGBl. II

Geltende Fassung

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer
 § 15. (1) bis (9) ...

Nähere Bestimmungen für elektronische Datenübermittlungen
 § 22e. (1) bis (2) ...

Nähere Bestimmungen für die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern
 § 23. (1) bis (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Nr. 597/2022.

(3) Die zentrale Stelle hat der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie jährlich bis spätestens 1. April für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, nach einer Verordnung gemäß § 14c und gegebenenfalls nach einem Bescheid gemäß § 14d Abs. 2 Z 2 vorzulegen.

(4) Weiters hat die zentrale Stelle jährlich bis spätestens 1. Juli jedes Jahres einen Geschäftsbericht, einschließlich des um den Anhang erweiterten Jahresabschlusses über das vorangegangene Kalenderjahr inklusive Lagebericht und eine Übersicht der Nachkalkulation der im vorangegangenen Kalenderjahr gültigen Produzentenbeiträge, an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Im Geschäftsbericht sind die Einnahmen getrennt nach Geschäftsbereichen und Packstoffen gesondert auszuweisen.

(5) Die zentrale Stelle hat sich unter Angabe der Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 elektronisch über die Internetseite edm.gv.at im Register gemäß § 22 Abs. 1 zu registrieren und jährlich die Meldungen gemäß einer Verordnung nach § 14c elektronisch an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das Register einzubringen. Änderungen der Registrierungsdaten sind unverzüglich vom Meldepflichtigen über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden.

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) bis (9) ...

(10) Personenbezogene Daten von Abfragen sind in der digitalen Plattform gemäß Abs. 9 und § 69 Abs. 10 längstens sieben Jahre aufzubewahren.

Nähere Bestimmungen für elektronische Datenübermittlungen

§ 22e. (1) bis (2) ...

(3) Im Rahmen der vollelektronischen Datenübermittlung werden zum Zweck der einfachen und raschen Abwicklung auch die Mobiltelefonnummern und E-Mail-Adressen der registrierten Personen und ihrer Kontaktpersonen im Rahmen der Register und der Schnittstelle gemäß Abs. 1 verwendet.

Nähere Bestimmungen für die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern

§ 23. (1) bis (2) ...

Geltende Fassung

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, zur Nachvollziehbarkeit der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der Abfälle im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Verordnung festzulegen:

1. bis 4. ...

5. Fristen, innerhalb der die Registrierungspflichten gemäß § 21 und die bei In-Kraft-Treten einer Verordnung bestehenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten an die Verordnung anzupassen sind;

(4) bis (5) ...

Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) bis (2) ...

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. bis 7 ...

(4) ...

Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen

§ 29. (1) bis (12) ...

(13) Sammel- und Verwertungssysteme haben vertraglich sicherzustellen, dass Koordinierungsstellen, denen eine Prüfkompetenz gemäß § 13 Abs. 1 Z 10 oder § 30a Abs. 1 Z 4 bzw. Abs. 2 Z 4 übertragen wurde, befugt sind, Prüfungen bei ihren Teilnehmern vorzunehmen und dass diesen alle dafür erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(14) ...

Weitere Verpflichtungen betreffend gewerbliche Verpackungen

§ 29e. Jeder Betreiber einer Übergabestelle für gewerbliche Verpackungen

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, zur Nachvollziehbarkeit der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der Abfälle im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Verordnung festzulegen:

1. bis 4. ...

5. Fristen, innerhalb der die Registrierungspflichten gemäß § 21 und die bei In-Kraft-Treten einer Verordnung bestehenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten an die Verordnung anzupassen sind;

6. von den §§ 18 und 19 abweichende Zuordnungen der Verpflichtungen betreffend Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle im Rahmen der vollelektronischen Abwicklung.

(4) bis (5) ...

Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) bis (2) ...

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. bis 7. ...

Die Behörde kann die Vorlage von Antragsunterlagen in elektronischer Form verlangen. Dabei sind die Abfallarten oder die Abfallartenpools und die jeweils zugehörigen Behandlungsverfahren in einem durch die zuständige Behörde bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln.

(4) ...

Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen

§ 29. (1) bis (12) ...

(13) Sammel- und Verwertungssysteme haben vertraglich sicherzustellen, dass Koordinierungsstellen, denen eine Prüfkompetenz gemäß § 13^b Abs. 1 Z 10 oder § 30a Abs. 1 Z 4 bzw. Abs. 2 Z 4 übertragen wurde, befugt sind, Prüfungen bei ihren Teilnehmern vorzunehmen und dass diesen alle dafür erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(14) ...

Weitere Verpflichtungen betreffend gewerbliche Verpackungen

§ 29e. Jeder Betreiber einer Übergabestelle für gewerbliche Verpackungen

Geltende Fassung

und jeder Sammelpartner, der eine Geschäftsstraßenentsorgung für Papierverpackungen durchführt (GESTRA), ist verpflichtet, Verträge mit jedem anderen Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen abzuschließen, sofern dies das Sammel- und Verwertungssystem wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist. Alle Sammel- und Verwertungssysteme sind nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln; Preisunterschiede sind nur zulässig, soweit sie auf Grund unterschiedlicher Kosten sachlich gerechtfertigt sind.

Verpackungskoordinierungsstelle**§ 30a. (1) ...**

(2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann die Verpackungskoordinierungsstelle gemäß Abs. 1 mit folgenden Aufgaben der Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen betrauen:

1. bis 2. ...

3. bis 7. ...

(3) ...

Kontrahierungszwang und Verbot der Quersubventionierung für haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme**§ 32. (1) bis (3) ...**

(4) Betreiber von haushaltsnahen Sammel- und Verwertungssystemen haben der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, nach einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 und nach einem Bescheid gemäß § 29 vorzulegen. *Dieser Bericht ist von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dem Expertengremium gemäß § 33 und dem Beirat gemäß § 34 zu übermitteln.*

Antragsunterlagen

§ 39. (1) Dem Antrag auf eine Genehmigung gemäß § 37 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

Vorgeschlagene Fassung

und jeder Sammelpartner, der eine Geschäftsstraßenentsorgung für Papierverpackungen durchführt (GESTRA), ist verpflichtet, Verträge mit jedem anderen Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen abzuschließen, sofern dies das Sammel- und Verwertungssystem wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist. Alle Sammel- und Verwertungssysteme sind nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln; Preisunterschiede sind nur zulässig, *soweit sie auf Grund unterschiedlicher Kosten sachlich gerechtfertigt sind; gleiches gilt für die Verrechnung der Transportkosten von gewerblichen Verpackungen von der Anfallstelle zur Übergabestelle.*

Verpackungskoordinierungsstelle**§ 30a. (1) ...**

(2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann die Verpackungskoordinierungsstelle gemäß Abs. 1 mit folgenden Aufgaben der Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen betrauen:

1. bis 2. ...

2a. Information der Letztverbraucher,

3. bis 7. ...

(3) ...

Kontrahierungszwang und Verbot der Quersubventionierung für haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme**§ 32. (1) bis (3) ...**

(4) Betreiber von haushaltsnahen Sammel- und Verwertungssystemen haben der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, nach einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 und nach einem Bescheid gemäß § 29 vorzulegen.

Antragsunterlagen

§ 39. (1) Dem Antrag auf eine Genehmigung gemäß § 37 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

Geltende Fassung

1. bis 9. ...
 10. eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 und § 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23.

(2) bis (4) ...

(5) ...

Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht

§ 42. (1) ...

(1a) Werden *in der Beschwerde* einer Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt ist, *gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Behandlungsanlage oder eines Seveso-Betriebes* Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, *so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.*

(2) bis (3) ...

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§ 48. (1) bis (3) ...

(4) Für Deponien gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100 000 m³, soweit ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert wird) *gilt Folgendes:*

1. Abs. 2, die §§ 39 Abs. 2, 49, 76 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes und die

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 9. ...
 10. eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 und § 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23;

11. die Identifikationsnummer der Behandlungsanlage im Register.

(2) bis (4) ...

(4a) Die Behörde kann die Vorlage von Antragsunterlagen in elektronischer Form verlangen. Dabei sind die Abfallarten oder Abfallartenpools und die jeweils zugehörigen Behandlungsverfahren in einem durch die zuständige Behörde bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln.

(5) ...

Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht

§ 42. (1) ...

(1a) Werden *im Rechtsmittelverfahren von* einer Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt ist *und sich an einem Verfahren als Partei beteiligt hat*, Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese *nicht* zulässig, wenn *ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.*

(2) bis (3) ...

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§ 48. (1) bis (3) ...

(4) Für Deponien gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100 000 m³, soweit ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert wird) *sind* Abs. 2 *und § 39 Abs. 2 Z 1, 4, 6 und 7, § 49 und § 76* Abs. 2 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden. Dem Antrag betreffend die Genehmigung einer Bodenaushubdeponie unter *100 000 m³* sind Angaben zur

Geltende Fassung

§§ 22 bis 32, 35 bis 38 und 41 Abs. 2 Z 5 und 7 bis 9 und Abs. 6 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, sind nicht anzuwenden. Die §§ 19 und 20 der Deponieverordnung 2008 sind nur für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das aus einem Bauvorhaben stammt, bei dem mehr als 2 000 Tonnen Bodenaushubmaterial insgesamt als Abfall anfallen, anzuwenden.

2. Für Bodenaushubdeponien unter 35 000 m³ sind weiters die §§ 33 und 39 der Deponieverordnung 2008 nicht anzuwenden. Anlagen innerhalb des Deponiebereichs sind auf Bodenaushubdeponien unter 35 000 m³ nicht zulässig.
3. Von der Bestellung einer Deponieaufsicht kann abgesehen werden, wenn seitens der Behörde die Deponie regelmäßig kontrolliert wird.
4. Dem Antrag betreffend die Genehmigung einer Bodenaushubdeponie unter 100 000 m³ sind Angaben zur Standorteignung und zur Standsicherheit, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Ableitung oberirdischer Wässer während der Ablagerungsphase, anzuschließen.
5. Der Deponieinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Übernahme von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und beim Abfalleinbau weder Personen noch die Standsicherheit der Deponie gefährdet werden und keine über das unvermeidliche Ausmaß hinausgehende Staub- und Lärmentwicklung erfolgt.

Vereinfachtes Verfahren**§ 50. (1) bis (3) ...**

(4) Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltschutzbeauftragte mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltschutzbeauftragten wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Vorgeschlagene Fassung

Standorteignung und zur Standsicherheit, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Ableitung oberirdischer Wässer während der Ablagerungsphase, anzuschließen. Von der Bestellung einer Deponieaufsicht kann abgesehen werden, wenn seitens der Behörde die Deponie regelmäßig kontrolliert wird.

Vereinfachtes Verfahren**§ 50. (1) bis (3) ...**

(4) Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 mit dem Recht die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltschutzbeauftragte mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltschutzbeauftragten wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das

Geltende Fassung**Überprüfungspflichten und -befugnisse**

§ 75. (1) bis (2) ...

(3) Entstehen bei der Überprüfung besondere Kosten, insbesondere durch Heranziehung von Sachverständigen, so können die durch dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen durch Bescheid der Behörde, welche die Überprüfung vorgenommen hat, zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet werden, wenn die Überwachung Anlass zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegeben und zu einer rechtskräftigen Bestrafung geführt hat.

(4) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, sind

1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
2. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 82,
3. Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 83

und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen

Vorgeschlagene Fassung

Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Überprüfungspflichten und -befugnisse

§ 75. (1) bis (2) ...

(2a) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann zur Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen nach Abs. 2, insoweit nicht Amtssachverständige mit der entsprechenden fachlichen Prüfung beauftragt werden, geeignete Prüforgane durch Bescheid bestellen. Als solche kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage privaten Rechts.

(3) Entstehen bei der Überprüfung besondere Kosten, insbesondere durch Heranziehung von Sachverständigen **oder Prüforganen**, so können die durch dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen durch Bescheid der Behörde, welche die Überprüfung vorgenommen hat, zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet werden, wenn die Überwachung Anlass zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegeben und zu einer rechtskräftigen Bestrafung geführt hat.

(4) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, sind

1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
2. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 82,
3. Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 83

und die von diesen herangezogenen Sachverständigen **und Prüforgane** befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen

Geltende Fassung

Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft, der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebs nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung. Die Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgane und Sachverständigen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebs zu vermeiden.

(5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, haben die durch dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen oder die Beauftragten dieser Personen den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und den von diesen herangezogenen Sachverständigen, den Organen der öffentlichen Aufsicht und den Zollorganen das Betreten der Liegenschaften und Gebäude, das Öffnen und Besichtigen der Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen und den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben die genannten Personen und Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Produkte oder Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen über den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, vorzulegen.

(6) Die Behörden und die Organe gemäß Abs. 4 oder die von diesen herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszufolgen, außer der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

(7) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft, der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebs nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung. Die Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgane und Sachverständigen **und Prüforgane** haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebs zu vermeiden.

(5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, haben die durch dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen oder die Beauftragten dieser Personen den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und den von diesen herangezogenen Sachverständigen **und Prüforganen**, den Organen der öffentlichen Aufsicht und den Zollorganen das Betreten der Liegenschaften und Gebäude, das Öffnen und Besichtigen der Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen und den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben die genannten Personen und Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Produkte oder Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen über den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, vorzulegen.

(6) Die Behörden und die Organe gemäß Abs. 4 oder die von diesen herangezogenen Sachverständigen **und Prüforgane** sind berechtigt, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszufolgen, außer der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

(7) bis (8) ...

Geltende Fassung**Pilotprojekte**

§ 75a. In Pilotprojekten der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum Zwecke der Verbesserung der Kontrolle von Abfalltransporten sowie zur Reduktion von Verwaltungskosten können Daten über Abfalltransporte im Wege des elektronischen Registers verwendet, insbesondere übermittelt, werden. Im Rahmen dieser Projekte kann das Mitführen und Übermitteln von Informationen und Dokumenten auch gemäß EG-VerbringungsV entsprechend Art. 26 dieser Verordnung in elektronischer Form erfolgen.

Datenübermittlung

§ 87. (1) Die datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Register gemäß § 22 Abs. 1 und die jeweils zuständigen Behörden dürfen zum Zweck der abfallwirtschaftlichen Planung, der Nachvollziehbarkeit der einzelnen Abfallströme, der Plausibilitätsprüfung von Meldungen und Aufzeichnungen und der Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten die Daten der Register gemäß § 22 verarbeiten. Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, darf dabei, insbesondere zur Plausibilitätsprüfung von Meldungen oder deren Teilen, auf sämtliche Daten der Meldungen auch übergreifend zugegriffen werden. Die datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Register dürfen den Behörden, welche Bestimmungen zum Schutz der Menschen und der Umwelt vollziehen, die Daten der Register gemäß § 22 Abs. 1 zu den im ersten Satz genannten Zwecken übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung**Pilotprojekte**

§ 75a. (1) In Pilotprojekten der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum Zwecke der Verbesserung der Kontrolle von Abfalltransporten sowie zur Reduktion von Verwaltungskosten können Daten über Abfalltransporte im Wege des elektronischen Registers verwendet, insbesondere übermittelt, werden. Im Rahmen dieser Projekte kann das Mitführen und Übermitteln von Informationen und Dokumenten auch gemäß EG-VerbringungsV entsprechend Art. 26 dieser Verordnung in elektronischer Form erfolgen.

(2) In Pilotprojekten der zuständigen Behörden zum Zwecke der digitalen Abwicklung von Genehmigungsverfahren betreffend Genehmigungen von Behandlungsanlagen gemäß den §§ 37, 52 und 54 hat sich der Antragsteller vor Antragstellung im elektronischen Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren und den Standort mit Adress- und Geodaten sowie die Behandlungsanlagen, insbesondere unter Angabe der Geodaten und Statusangaben (zB noch nicht in Bau), im Register einzutragen. Digitale Antragsunterlagen sind abweichend zu § 39 in einfacher Ausfertigung an die zuständige Behörde zu übermitteln. Zusätzlich zu den Antragsunterlagen sind die zu behandelnden Abfallarten bzw. Abfallartenpools und die jeweils zugehörigen Behandlungsverfahren in einem durch die zuständige Behörde bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind inhaltlich idente Mehrstücke von übermittelten Unterlagen in einem bearbeitbaren Datenformat zu übermitteln.

Datenübermittlung

§ 87. (1) Die datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Register gemäß § 22 Abs. 1 und die jeweils zuständigen Behörden dürfen zum Zweck **der Förderung der Kreislaufwirtschaft**, der abfallwirtschaftlichen Planung, der Nachvollziehbarkeit der einzelnen Abfallströme, der Plausibilitätsprüfung von Meldungen und Aufzeichnungen und der Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten die Daten der Register gemäß § 22 verarbeiten. Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, darf dabei, insbesondere zur Plausibilitätsprüfung von Meldungen oder deren Teilen, auf sämtliche Daten der Meldungen auch übergreifend zugegriffen werden. Die datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Register dürfen den Behörden, welche Bestimmungen zum Schutz der Menschen und der Umwelt vollziehen, die Daten der Register gemäß § 22 Abs. 1 zu den im ersten Satz genannten Zwecken übermitteln.

Geltende Fassung

(2) bis (10) ...

Abfragerechte für die Register gemäß § 22 Abs. 1

§ 87a. (1) Im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 ist jedermann der Zugriff auf Name und Anschrift (zB Sitz) und Adressen der Standorte der **Abfallbesitzer**, einschließlich des vierstelligen Branchencodes, auf den Umfang der Berechtigung der Abfallsammler und -behandler, – sofern eingerichtet – auf Anlagen und Anlagentypen, auf Name und Anschrift der Verpflichteten gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1, auf Name, Anschrift (zB Sitz) und Untersuchungsbereiche der befugten Fachpersonen und Fachanstalten und auf Emissionsgrenzwerte von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen,

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (10) ...

(11) Für die Teilnahme an elektronischen Verfahren gemäß diesem Bundesgesetz kann – soweit eingerichtet – das Unternehmensserviceportal (USP) oder andere Portale der österreichischen Verwaltung genutzt werden. Diesfalls gelten die Regelungen des Unternehmensserviceportalgesetzes (USPG), BGBl. I Nr. 52/2009, und die USP-Nutzungsbedingungenverordnung (USP-NuBeV), BGBl. II Nr. 34/2016, beziehungsweise die Regelungen für das verwendete Portal.

(12) Zur Erfüllung der Aufgaben der jeweils zuständigen Behörde im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen darf die jeweils zuständige Behörde auf automationsunterstütztem Wege Einsicht in das Unternehmensserviceportal (USP) gemäß Unternehmensserviceportalgesetz (USPG), BGBl. I Nr. 52/2009, das Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, das Vereinsregister gemäß Vereinsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2002, das Firmenbuch gemäß Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, das Zentrale Melderegister gemäß § 16 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, das Zentrale Personenstandregister gemäß § 44 Personenstandsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2013, das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, die Insolvenzdatei gemäß § 256 Insolvenzordnung, RGBl. Nr. 337/1914, das Grundbuch gemäß Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, das Wasserbuch gemäß § 124 WRG 1959, das Wasserinformationssystem Austria (WIS) gemäß § 59 WRG 1959, Gebäude- und Wohnungsregister gemäß § 1 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, BGBl. I Nr. 9/2004 nehmen und die dafür notwendigen Daten verarbeiten.

Abfragerechte für die Register gemäß § 22 Abs. 1

§ 87a. (1) Im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 ist jedermann der Zugriff auf Name und Anschrift (zB Sitz) und Adressen der Standorte der **registrierten Personen**, einschließlich des vierstelligen Branchencodes, auf den Umfang der Berechtigung der Abfallsammler und -behandler, – sofern eingerichtet – auf Anlagen und Anlagentypen, auf Name und Anschrift der Verpflichteten gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1, auf Name, Anschrift (zB Sitz) und Untersuchungsbereiche der befugten Fachpersonen und Fachanstalten und auf Emissionsgrenzwerte von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen,

Geltende Fassung

einschließlich der zu den jeweiligen Angaben gehörenden Identifikationsnummern, einzuräumen. Den im Register erfassten befugten Fachpersonen oder Fachanstalten ist ein Zugriff auf die Abfallannahmekriterien der Deponien einzuräumen. Im Umfang ihrer Zuständigkeit ist den Behörden, welche dieses Bundesgesetz vollziehen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zugriff auf alle Daten der Register einzuräumen.

(1a) bis (7) ...

Notifikation

§ 89a. (1) bis (2) ...

In-Kraft-Treten

§ 91. (1) bis (47) ...

Vorgeschlagene Fassung

einschließlich der zu den jeweiligen Angaben gehörenden Identifikationsnummern, einzuräumen. Den im Register erfassten befugten Fachpersonen oder Fachanstalten ist ein Zugriff auf die Abfallannahmekriterien der Deponien einzuräumen. Im Umfang ihrer Zuständigkeit ist den Behörden, welche dieses Bundesgesetz vollziehen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zugriff auf alle Daten der Register einzuräumen.

(1a) bis (7) ...

Notifikation

§ 89a. (1) bis (2) ...

(3) Das Bundesgesetz mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung), BGBl. I Nr. xxx/2023, wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert (Notifikationsnummer: 2023/xxx/A).

In-Kraft-Treten

§ 91. (1) bis (47) ...

*(48) Die Einträge im **Inhaltsverzeichnis** zu § 14d und § 14e und § 12b Abs. 3, § 13b Abs. 1, § 14c Abs. 1 bis 3, § 14d, § 14e, § 15 Abs. 10, § 22e Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 24a Abs. 3, § 29 Abs. 13, § 29e, § 30a Abs. 2, § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 1 und 4a, § 42 Abs. 1a, § 50 Abs. 3, § 75 Abs. 2a und 3 bis 6, § 75a, § 78 Abs. 27, § 79 Abs. 3, § 87 Abs. 1, 11 und 12, § 87a und § 89a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

(49) § 48 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit dem Inkrafttreten einer Novelle der Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 über Deponien, längstens jedoch am 1. Jänner 2027 in Kraft.

(50) § 14c Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In dieser Novelle sollen folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

1. Weitere Digitalisierungsschritte in der Abfallwirtschaft insbesondere betreffend
 - Effiziente Abwicklung von Genehmigungsverfahren durch Anbindung an zusätzliche Register
 - Ermöglichung von Pilotprojekten zur Erprobung von digitalen Anlagengenehmigungsverfahren, bei denen Daten mit Registern ausgetauscht werden können
 - Verankerung der SMS-Lösung beim vollelektronische Begleitschein
 - Registrierung und Meldepflicht der zentralen Stelle für das Einwegpfand
2. Festlegung näherer Bestimmungen zum ab 2025 geltenden Einwegpfand für Kunststoffgetränkegebinde und Dosen. Das betrifft neben der Festlegung der betroffenen Gebindegrößen insbesondere die Aufsicht über die für Material-, Geld und Datenflüsse verantwortliche zentrale Stelle, die Festlegung eines Vermeidungsbeitrags auch für dieses System weitere Verpflichtungen betreffend Transparenz und Sachlichkeit (Kontrahierungszwang mit allen Verpflichteten, keine Quersubventionierungen, Berichte).
3. Klarstellungen hinsichtlich der Beteiligung von Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren für Behandlungsanlagen im Einklang mit der UVP-G-Novelle 2022
4. Anpassung der Ausnahmen hinsichtlich Bodenaushubdeponien entsprechend der Deponierichtlinie, Richtlinie Richtlinie 1999/31/EG

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 12b Abs. 3)

Zur Vereinfachung des Einbringens und der Bearbeitung der an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mitgeteilten Bevollmächtigten soll eine elektronische Erfassung erfolgen.

Zu Z 3 (§ 13b):

Die Elektroaltgerätekoordinierungsstelle soll nicht nur die Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, sondern auch die Projekte zur Vermeidung bündeln und die dafür von den Sammel- und Verwertungssystemen aufgebrauchten Mittel verwalten.

Zu Z 4 (§ 14c Abs. 1):

Es soll klargestellt werden, welche Gebindegrößen vom Einwegpfand betroffen sind.

Wie auch bei der Teilnahmepflicht an Sammel- und Verwertungssystemen soll es für Auftraggeber von Lohnabpackern bzw. Lohnabfüllern möglich sein, die Verantwortung für ihre Produkte wahrzunehmen und die Verpflichtungen betreffend das Einwegpfand statt dem Abfüller zu erfüllen.

Zu Z 5 (§ 14c Abs. 2):

Eingefügt werden soll der Begriff „Zentrale Stelle“ für die für Finanz-, Daten- und Materialströme koordinierende Organisation.

Zu Z 6 (§ 14c Abs. 3 bis 4):

Aus dem Gebot der Sachlichkeit ist es erforderlich, dass wie auch bei allen anderen Verpackungssystemen, auch im Bereich der Einweggetränkeverpackungen Abfallvermeidungsprojekte gefördert werden sollen. Die Höhe von 0,5% der Beiträge der Primärverpflichteten (Abfüller, Importeure) entspricht den Beiträgen, die andere Verpackungen über die Sammel- und Verwertungssysteme dafür vorsehen müssen.

Für bepfandete Einweggetränkeverpackungen (Teil der Haushaltsverpackungen) soll die zentrale Stelle die Abgeltung allfälliger im Restmüll anfallenden bepfandeter Einweggetränkeverpackungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ab 1.1. 2025 übernehmen.

Zu Z 7 (§§ 14d und 14e):

Die Aufsicht über die zentrale Stelle soll durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erfolgen. Inhaltlich sollen die Erfüllung der gesetzlichen bzw. der verordneten Verpflichtungen der zentralen Stelle beaufsichtigt werden. Folgende Aufsichtsmittel sollen dafür zur Verfügung stehen:

- Übermittlung von Unterlagen auf Verlangen
- Möglichkeit Empfehlungen zu erteilen
- Möglichkeit Aufträge zu erteilen

Bei der Ausübung der Aufsicht ist jeweils das gelindeste Mittel anzuwenden.

Weiters soll die zentrale Stelle bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen. Das betrifft neben den im § 28c Abs. 2 und 3 AWG 2002 festgelegten Vorgaben der erweiterten Herstellerverantwortung die Verpflichtung, mit jedem Verpflichteten, das sind Erstinverkehrsetzer und Rücknahmeverpflichtete, Verträge abzuschließen, sofern nicht sachliche Gründe dagegenstehen (Kontrahierungszwang). Weiters soll die zentrale Stelle Quersubventionen hintanhalten, wobei das sowohl Verschiebungen zwischen den Packstoffen Kunststoff und Metall betreffen kann, als auch zwischen verschiedenen Geschäftszweigen, insbesondere wenn die zentrale Stelle mehrere Geschäftsfelder betreiben sollte. Eine jährliche Berichtspflicht an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie die Pflicht zur Registrierung im EDM-Register und zur elektronischen Meldung runden diese Vorgaben ab.

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 10):

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass, in Einklang mit der Aufbewahrungspflicht, die Archivierung der Daten für die Überprüfung nur im erforderlichen Ausmaß erfolgt.

Zu Z 9 und 10 (§ 22e und § 23):

Insbesondere für die im Rahmen des vollelektronischen Begleitscheinverfahrens eingesetzte SMS-Lösung ist es notwendig, dass auch Mobiltelefonnummern der teilnehmenden Unternehmen bzw. der von ihnen im Geschäftsverkehr eingesetzten Kontaktpersonen als Bewegungsdaten in den EDM-Registern sowie im als Schnittstelle eingesetzten Messaging Service verwendet werden, selbst wenn keine Erfassung dieser Kontaktinformationen als Stammdaten im EDM erfolgt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der SMS-Lösung optional ist. Gleiches soll auch für im Geschäftsverkehr genutzte E-Mail-Adressen gelten. Zudem wird aktuell an einer Lösung zum vollelektronischen Mitführen von Transportbegleitdokumenten und deren Verteilung an den betroffenen Lenker des Transportfahrzeugs mittels SMS, E-Mail oder App gearbeitet. Diese Arbeiten erfolgen in Abstimmung mit dem Vorhaben der Europäischen Kommission im Transportsektor hinsichtlich elektronischer Frachtbeförderungsinformationen (eFTI).

Bei einer vollelektronischen Abwicklung der Begleitscheinpflichten entsteht der „Begleitschein“ in einem kooperativen System unter Beteiligung der betroffenen Akteure (Abfallübergeber, Streckengeschäftspartner, Empfänger, Abfalltransporteure und Veranlasser des Transports), sodass die Beteiligten gemeinschaftlich für die Ausstellung, das Mitführen und die Meldung der Begleitscheindaten verantwortlich sind. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung soll in Abs. 3 ergänzt werden.

Zudem wird aktuell an einer Lösung zum vollelektronischen Mitführen von Transportbegleitdokumenten und deren Verteilung an den betroffenen Lenker des Transportfahrzeugs mittels SMS, E-Mail oder App gearbeitet.

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung betreffend Kompost in Abs. 2 wird klargestellt, dass der darin verwendete Begriff „Ausgangsmaterialien“ gleichbedeutend mit dem ebenfalls in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff „Eingangsmaterialien“ zu verstehen ist.

Zu Z 11 und 17 (§ 24a Abs. 3 und § 39 Abs. 4a):

Bestimmte Antragsunterlagen sollen auf Verlangen der Behörde elektronisch eingebracht werden. Angaben zur Abfallart bzw. zu den Behandlungsverfahren sollen in einem für die Behörde bearbeitbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Zur Hilfestellung werden Formatvorlagen erstellt und veröffentlicht.

Zu Z 12 (§ 29 Abs. 13):

Der Verweisfehler soll korrigiert werden.

Zu Z 13 (§ 29e)

Da künftig die Sammel- und Verwertungssysteme die Kosten des Transports gewerblicher Verpackungen von der Anfallstelle zur nächstgelegenen Übergabestelle tragen müssen, soll der Gleichbehandlungsgrundsatz auch hier gelten.

Zu Z 14 (§ 30a Abs. 2):

Die Verpackungskoordinierungsstelle soll auch für eine einheitliche Information der Letztverbraucher von gewerblichen Verpackungen sorgen.

Zu Z 15 (§ 32 Abs. 4):

Die Übermittlungspflicht der Berichte an das Expertengremium und an den Beirat läuft ab 1.1.2023 ins Leere, da § 33 und 34 AWG 2002 ab diesem Zeitpunkt aufgehoben wurden.

Zu Z 16 (§ 39 Abs. 1):

Die sogenannte „Genehmigungs-ID“ soll – soweit vorhanden – als Teil der Antragsunterlagen mit dem Antrag vorgelegt werden.

Zu Z 18 (§ 42 Abs. 1a):

Im Hinblick auf die Judikatur des EuGH soll – in Übereinstimmung mit der Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G-Novelle 2022) – in § 42 eine entsprechende Klarstellung getroffen.

Im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (ABl. C 275 vom 18.08.2017, S. 1) und den Ausführungen des EuGH in der Rechtssache C-137/14 besteht ein allgemeiner Grundsatz, Rechtssuchenden einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren zu gewähren. Eine Einschränkung des Umfangs der gerichtlichen Prüfung darf nur im Ausnahmefall erfolgen, möglich sind „spezifische Verfahrensvorschriften [...], nach denen zB ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist, die geeignete Maßnahmen darstellen, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten“ (vgl. Urteil vom 15. Oktober 2015, C-137/14). Von dieser Möglichkeit zur ausnahmsweisen Einschränkung der allgemeinen Vorschrift soll in Abs. 1a Gebrauch gemacht werden. Diese Bestimmung ist restriktiv auszulegen, die Beurteilung hat jeweils im Einzelfall zu erfolgen. Missbräuchlich oder unredlich kann ein erstmaliges Vorbringen von Einwendungen im Rechtsmittelverfahren sein, wenn im vorangegangenen Genehmigungsverfahren erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht wurde, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen. Auch erstmals erhobene Einwendungen, die im Genehmigungsverfahren bereits bekannt waren und den Zielen und Zwecken des Umweltschutzes, für die sich eine Umweltorganisation einsetzt, offenkundig zuwiderlaufen, fallen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung.

Missbräuchlich oder unredlich ist ein erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren jedenfalls dann, wenn es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, das Vorbringen innerhalb der im Verwaltungsverfahren dafür vorgesehenen Frist zu erstatten und ihn an der Unterlassung nicht nur ein leichtes Verschulden trifft oder der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen. Maßgeblich ist, dass dem Betroffenen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Vorwurf gemacht werden kann und der späte Zeitpunkt des Vorbringens auf einer bewussten Entscheidung beruht.

Zu Z 19 (§ 48):

Mit der Richtlinie (EU) 2018/850 wurde die Ausnahme für Bodenaushubdeponien in der Deponierichtlinie, Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, gestrichen. Die Ausnahmen in § 48 Abs. 4 sollen dementsprechend adaptiert sowie eine Inkrafttretensbestimmung ergänzt werden. Weiterhin EU-rechtlich zulässige Ausnahmen für Bodenaushubdeponien werden in der Deponieverordnung BGBl. II Nr. 39/2008 geregelt.

Zu Z 20 (§ 50):

Der Standortgemeinde soll auch bei Bodenaushubdeponien, die im vereinfachten Verfahren abgewickelt werden, Parteistellung zukommen.

Zu Z 21 bis 24 (§ 75):

Hinsichtlich der Beauftragung nichtamtlicher Sachverständiger soll festgelegt werden, dass auch juristische Personen ernannt werden können. Weiters soll eine Regelung für die Verrechnung der Kosten ergänzt werden.

Zu Z 25 (§ 75a):

Es soll eine Möglichkeit zur Erprobung von digitalen Anlagengenehmigungsverfahren, bei denen Daten mit den Registern gemäß § 22 AWG 2002 ausgetauscht werden sollen, geschaffen werden. Bei einer digitalen Abwicklung von Genehmigungsverfahren ist eine Registrierung des Antragstellers und der vom Antrag betroffenen, (gegebenenfalls prospektiven) Behandlungsanlage mit den grundlegenden Daten notwendig. Bestimmte Daten – insbesondere die vom Antrag umfassten Abfallarten bzw. Abfallartenpools – sollen der Behörde zusätzlich in einem bearbeitbaren Datenformat (insb. MS Word, Excel) zur Verfügung gestellt werden, um die Genehmigungsbearbeitung zu erleichtern.

Zu Z 26 (§ 87 Abs. 1):

Übergreifende Auswertungen von Daten aus den Registern sollen die Umsetzung der Kreislaufwirtschaftsstrategie unterstützen.

Klargestellt wird, dass im Rahmen der Datenverarbeitung von Meldungen bzw. der darauf basierenden Auswertungen zur Erfüllung der in § 87 genannten Zwecke auch die Notwendigkeit besteht von einzelnen Personen gemeldete Daten auch den jeweils inhaltlich Betroffenen zugänglich zu machen.

Zu Z 27 (§ 87 Abs. 11 und 12):

Durch Anbindung an das Unternehmensserviceportal (USP) soll ein direkter Einstieg bei elektronischen Anwendungen wie insbesondere bei den Pilotprojekten zur elektronischen Abwicklung von Genehmigungsverfahren über das USP ermöglicht werden.

Für eine systemintegrierte und medienbruchfreie Behördenarbeit ist die Verwendung der genannten Register ebenso wie deren prozessintegrierte Verwendung unabdingbar. Abs. 12 soll den behördlichen Abgleich von Stammdaten mit Daten aus diesbezüglich führenden Registern, wie zB dem Grundbuch, dem WIS (Wasserinformationssystem) oder dem zentralen Melderegister ermöglichen. Letzteres betrifft insbesondere eine Einsichtnahme im Wege von Schnittstellen in das Zentrale Melderegister zum Zwecke des Bezugs der für die Zustellung von Schriftstücken notwendigen Adressdaten sowie den Zugriff auf andere, für die Abwicklung des jeweiligen Verfahrens notwendige, Informationen. Der Abgleich der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und soweit dies für die konkrete Verarbeitung notwendig ist.

Zu Z 28 (§ 87a):

Es soll klargestellt werden, dass alle ordnungsgemäß registrierten Personen zB Transporteure öffentlich abfragbar sind.

Vorblatt

Ziel(e)

- Funktionierendes Pfandsystem
- Erhöhung der Effizienz bei abfallrechtlichen Anbringen und Meldungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aufsichtsrechte des BMK
- Vollelektronischer Begleitschein
- Strukturierte Antragsunterlagen für Erlaubnisse und Genehmigungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch Aufsichts- und Kontrollrechte können dem Bund ab 2025 geringfügig Mehrkosten (zB durch Erstellung einer Empfehlung oder eines Auftrages) entstehen.

Mit der AWG-Novelle sollen folgende Digitalisierungsschritte im AWG 2002 verankert werden:

- Vollelektronischer Begleitschein
- Klarstellungen bei der Archivierung von Daten
- Erhöhung der Effizienz in Verfahren zur Erlangung von Erlaubnissen und Genehmigungen durch die Verpflichtung auf Verlangen der Behörde bestimmte Antragsunterlagen elektronisch vorzulegen, die Anbindung an USP und die Schaffung einer Grundlage zur Ermöglichung von Pilotprojekten zur digitalen Abwicklung von Genehmigungsverfahren

Diese Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen Beschleunigung im Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren zB durch die Möglichkeit für die Behörden Teile der Antragsunterlagen medienbruchfrei in die Genehmigung aufzunehmen. Hinsichtlich der Kosten von "Vollelektronischer Begleitschein", und "elektronisches Genehmigungsverfahren" einschließlich medienbruchfreie Übermittlungen an die Behörde wird auf die WFA "EDM 2019-2023" verwiesen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz mit dem das Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 geändert wird (AWG Novelle Digitalisierung)

Einbringende Stelle: BMK
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2023
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Forcierung der Abfallvermeidung" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Eine notwendige Steigerung der Effizienz in der Abfallwirtschaft machen weitere Digitalisierungsschritte erforderlich.

Weiters sollen nähere gesetzliche Bestimmungen zum ab 2025 geltenden Einwegpfand festgelegt werden. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergibt sich neben den Zielvorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUP-Richtlinie), auch aus den Recyclingzielvorgaben der Verpackungsrichtlinie und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1752 mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/904 in Bezug auf die Berechnung, die Überprüfung und die Übermittlung von Daten über die getrennte Sammlung zu entsorgender Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff.

Erforderlich sind ebenfalls Klarstellungen hinsichtlich der Beteiligung von Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren für Behandlungsanlagen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die SUP-Richtlinie wurde am 12. Juni 2019 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht und trat am 2. Juli 2019 in Kraft. Eine der Vorgaben dieser Richtlinie ist das Ziel, ab 2027 zumindest 77% und ab 2030 zumindest 90% aller Kunststoffeinwegflaschen zu erfassen, um sie einem Recycling zuzuführen und damit die gewonnenen Packstoffe möglichst wieder in Getränkebinden einzusetzen. Die Bestimmungen zum Pfandsystem sollen nun diese Verpflichtungen konkretisieren.

Ohne das Pfandsystem auf Einweggetränkeverpackungen sind die von der EU gesetzten Ziele nicht zu erreichen.

Die Klarstellungen hinsichtlich der Beteiligung von Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren für Behandlungsanlagen ist aufgrund eines bestehenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich erforderlich. Ansonsten wäre eine Verurteilung nicht auszuschließen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Pfandverordnung soll Anfang 2023 in Kraft treten, um den betroffenen Wirtschaftsunternehmen genügend Zeit zum Aufbau des Pfandsystems zu geben, das Anfang

2025 starten soll. 2028 läuft das System dann bereits drei volle Jahre, was eine sinnvolle Evaluierung ermöglicht.

Die für eine Evaluierung der Verordnung erforderlichen Daten und Informationen sollen durch die laufende Berichterstattung der zentralen Stelle und den geforderten Auswertungen aus deren Datenbank sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen sind dazu nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Funktionierendes Pfandsystem

Beschreibung des Ziels:

Die Festlegung einer Pfandhebung auf Einweg Getränkegebinde wurde im § 14c AWG 2002 verankert. Ab 2025 soll gemäß § 14c AWG 2002 ein funktionierendes Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall in Österreich starten.

Dazu sollen im Gesetz zusätzliche Vorgaben (Gebindegrößen, Aufsichts- und Kontrollrechte des BMK, Abgeltung für im Restmüll verbleibende Gebinde) festgelegt werden. Der Rücklauf soll von 70 % auf zumindest 80% (2025) bzw. 90% (2029) gesteigert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
70% der Einweg Getränkeverpackungen werden getrennt gesammelt	zumindest 80 % der Einweg Getränkeverpackungen werden getrennt gesammelt

Ziel 2: Erhöhung der Effizienz bei abfallrechtlichen Anbringen und Meldungen

Beschreibung des Ziels:

- Umstieg von papierbezogenen Begleitscheinen auf eine vollelektronische Abwicklung, bei der der Begleitschein in einem kooperativen System entsteht.
- Bestimmte Antragsunterlagen sollen in einem für die Behörde weiterbearbeitbaren Datenformat übermittelt werden
- Engere Anbindung an andere eGovernment-Register (Single-Sign-On)

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<ul style="list-style-type: none"> - Das Begleitscheinsystem ist weitgehend noch papierbezogen. Eine vollelektronische Abwicklung wird in Pilotverfahren getestet. - Sowohl bei Erlaubnis- als auch bei Genehmigungsanträgen werden im Regelfall unstrukturierte Listen an Abfallarten etc. übermittelt. Für die Datenübernahme in andere Systeme (ELAK, EDM) müssen diese manuell übertragen werden. - Im Genehmigungsverfahren bestehen derzeit mehrere Medienbrüche, bei denen Daten manuell in unterschiedliche Systeme übertragen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der Möglichkeit einer österreichweiten Ausrollung des aktuell im Pilotbetrieb befindlichen vollelektronischen Begleitscheinverfahrens. - Bei Erlaubnis- und bei Genehmigungsanträgen werden vom Antragsteller strukturierte Daten übermittelt werden, welche medienbruchfreie in Bearbeitung (insbesondere für die Bescheidausstellung) genommen werden können. - Medienbrüche im Genehmigungsverfahren sind verringert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufsichtsrechte des BMK

Beschreibung der Maßnahme:

Die Aufsicht über die zentrale Stelle soll durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erfolgen. Inhaltlich soll die Erfüllung der gesetzlichen bzw. der verordneten Verpflichtungen der zentralen Stelle beaufsichtigt werden. Folgende Aufsichtsmittel sollen dafür zur Verfügung stehen:

- . Übermittlung von Unterlagen auf Verlangen
- . Möglichkeit Empfehlungen zu erteilen
- . Möglichkeit Aufträge zu erteilen

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Vollelektronischer Begleitschein

Beschreibung der Maßnahme:

Verordnungsermächtigung zur Regelung des vollelektronischen Begleitscheins, bei dem der Begleitschein in einem kooperativen System durch Datenaustausch und -meldungen unterschiedlicher Akteure entsteht

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rund 500.000 Begleitscheine werden pro Jahr gemeldet, davon werden weniger als 1% in Rahmen von Pilotprojekten vollelektronisch abgewickelt.	Mindestens 25% der Begleitscheine werden vollelektronisch abgewickelt.

Maßnahme 3: Strukturierte Antragsunterlagen für Erlaubnisse und Genehmigungen

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Erlaubnis- und bei Genehmigungsanträgen sollen vom Antragsteller bestimmte Daten, die einer Weiterverarbeitung bedürfen wie zB Abfallartenliste, strukturiert in einem weiterverarbeitbaren Format übermittelt werden und so eine medienbruchfreie Weiterbearbeitung (insbesondere für die Bescheidausstellung) ermöglicht werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bei Erlaubnis- als auch bei Genehmigungsanträgen werden im Regelfall unstrukturierte Listen an Abfallarten etc. übermittelt. Für die Datenübernahme in andere Systeme (ELAK, EDM) müssen diese manuell übertragen werden.	Bei Erlaubnis- und bei Genehmigungsanträgen werden vom Antragsteller strukturierte Daten übermittelt werden, welche medienbruchfreie in Bearbeitung (insbesondere für die Bescheidausstellung) genommen werden können.

Abschätzung der Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Durch Aufsichts- und Kontrollrechte können dem Bund ab 2025 geringfügig Mehrkosten (zB durch Erstellung einer Empfehlung oder eines Auftrages) entstehen.

Mit der AWG-Novelle sollen folgende Digitalisierungsschritte im AWG 2002 verankert werden:

- Vollelektronischer Begleitschein
- Klarstellungen bei der Archivierung von Daten
- Erhöhung der Effizienz in Verfahren zur Erlangung von Erlaubnissen und Genehmigungen durch die Verpflichtung auf Verlangen der Behörde bestimmte Antragsunterlagen elektronisch vorzulegen, die Anbindung an USP und die Schaffung einer Grundlage zur Ermöglichung von Pilotprojekten zur digitalen Abwicklung von Genehmigungsverfahren

Diese Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen Beschleunigung im Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren zB durch die Möglichkeit für die Behörden Teile der Antragsunterlagen medienbruchfrei in die Genehmigung aufzunehmen. Hinsichtlich der Kosten von "Vollelektronischer Begleitschein", und "elektronisches Genehmigungsverfahren" einschließlich medienbruchfreie Übermittlungen an die Behörde wird auf die WFA "EDM 2019-2023" verwiesen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Mit der AWG-Novelle sollen folgende Digitalisierungsschritte im AWG 2002 verankert werden:

- Vollelektronischer Begleitschein
- Klarstellungen bei der Archivierung von Daten
- Erhöhung der Effizienz in Verfahren zur Erlangung von Erlaubnissen und Genehmigungen durch die Verpflichtung auf Verlangen der Behörde bestimmte Antragsunterlagen elektronisch vorzulegen, die Anbindung an USP und die Schaffung einer Grundlage zur Ermöglichung von Pilotprojekten zur digitalen Abwicklung von Genehmigungsverfahren

Diese Maßnahmen führen hinsichtlich der Informationsverpflichtungen zu unwesentlichen Auswirkungen bei den Unternehmen, da sich der Umfang der Antragsunterlagen nicht ändert. Die Vorteile für die Unternehmen ergeben sich jedoch durch eine wesentliche Beschleunigung im Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren zB durch die Möglichkeit für die Behörden Teile der Antragsunterlagen medienbruchfrei in die Genehmigung aufzunehmen. Hinsichtlich der Kosten von "Vollelektronischer Begleitschein", und "elektronisches Genehmigungsverfahren" einschließlich medienbruchfreie Übermittlungen an die Behörde wird auf die WFA "EDM 2019-2023" verwiesen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 897458575).